

Version 2011



Leitfaden Photovoltaik-Anlagen 2011

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung**



Wien, März 2011

Die direkte Umsetzung der quasi unerschöpflichen wie kostenlosen Sonnenenergie in elektrische Energie ist die wohl zukunftsweisendste Methode der Energieversorgung. Sie macht Haushalte, Betriebe, ja ganze Regionen unabhängiger von zentralen Strukturen. Der Klima- und Energiefonds fördert, wie schon in den vergangenen Jahren, auch 2011 die Errichtung von Photovoltaikanlagen bis 5kW_{peak} . Auch heuer stehen wieder 35 Millionen Euro zur Verfügung. Mit diesem Budget können nahezu 7.000 Photovoltaikanlagen gefördert werden. Das entspricht etwa einer Leistung von 30 Megawatt. Und auch wenn die ökonomischen Rahmenbedingungen dieser Technologie kurzfristig noch nicht die gewohnten Renditen erwarten lassen, so geht die Entwicklung unaufhaltsam und schnellen Schrittes in die gewünschte Richtung. ExpertInnen erwarten schon in den nächsten Jahren eine Ausgeglichenheit zwischen den Stromkosten aus privaten Photovoltaikanlagen und denen aus dem öffentlichen Netz.

Das Förderprogramm des Klima- und Energiefonds unterstützt bewusst die steigende Nachfrage der ÖsterreicherInnen nach mehr Energieautonomie. Immerhin erspart sich ein privater Haushalt beim Bau einer Photovoltaikanlage durch den Zuschuss des Klima- und Energiefonds Errichtungskosten von bis zu 30 %. Für freistehende und Aufdach-Anlagen dürfen Sie mit einer Unterstützung von $1.100\text{ Euro/kW}_{\text{peak}}$ rechnen, für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) erhalten Sie $1.450\text{ Euro/kW}_{\text{peak}}$. Immer mehr ArchitektInnen beziehen die Photovoltaik in die Planung mit ein, die Gebäudeintegration von Photovoltaik wird immer öfter fixer Bestandteil der Architektur. Auf diese Weise bekommen bisher energetisch ungenützte Flächen wie Dach, Vordach, Fassade, Sonnenschutz, ja selbst Glasflächen zusätzlichen Wert. Bei geschicktem Spiel mit dem die Sonnenstrahlen absorbierenden Photovoltaik-Design entsteht eine neue ästhetische Facette effizienter Architektur. So betrachtet wird in diesen Jahren ein epochaler Wandel vom fossilen Zeitalter zum Zeitalter der Sonnenenergie erfolgreich eingeleitet, was auch aus kunsthistorischer Sicht von Bedeutung sein wird.

Dieser Leitfaden zur Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2011“ beinhaltet alle relevanten Fakten, die Sie wissen sollten, um in den Genuss der Ihnen zustehenden Fördermittel zu gelangen. Antworten auf mögliche offene Fragen erhalten Sie auf unserer Homepage, über unsere Hotline und/oder per Mail.

Wir sind davon überzeugt, dass in Zukunft der Strom aus der Sonne die günstigste Energie sein wird und die unrentabel gewordenen fossilen Brennstoffe oder Atomkraftwerke dunkle Geschichte sein werden.

DI Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

DI Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen und fördert die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in privaten Haushalten. Nach dem großen Interesse der vergangenen Jahre stehen für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2011“ des Klima- und Energiefonds insgesamt 35 Millionen Euro zur Verfügung.

Förderungsgegenstand

Gefördert werden neu installierte Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb, sofern sie der Versorgung privater Wohngebäude dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlagen muss gewährleistet sein, d. h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert wird allerdings maximal bis zu einer Größe von $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$. Für die Förderung von Anlagenerweiterungen kann nur der Ausbau bis auf $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ berücksichtigt werden. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft. Für die beantragte Anlage kann kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden. Pro FörderungswerberIn kann nur für eine Photovoltaik-Anlage unabhängig vom Standort angesucht werden.

Teilnahmeberechtigte und Förderungssätze

Der Antrag auf Förderung kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden. Die Förderung wird in Form eines nichtrückzahlbaren Pauschalbetrags nach Vorlage der Endabrechnung ausbezahlt.

Für freistehende und Aufdach-Anlagen bis zur Obergrenze von $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ gilt eine Förderungspauschale von $1.100 \text{ Euro/kW}_{\text{peak}}$.

Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) bis zur Obergrenze von $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ gilt eine Förderungspauschale von $1.450 \text{ Euro/kW}_{\text{peak}}$.

Unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen gilt, dass die Förderung des Klima- und Energiefonds 30 % der anerkehbaren Investitionskosten (inkl. MwSt.) nicht überschreiten darf.

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst folgende Komponenten des Gebäudes: Teile der Bauwerkshülle (Dachbedeckung, Fassadenbedeckung, Glasoberflächen) und jedes andere zur guten Funktionalität des Gebäudes notwendige architektonische Element. Ausdrücklich ausgeschlossen sind somit Photovoltaik-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Ebenso gelten Photovoltaik-Anlagen, die auf einem Carport, einer Terrassen-, Eingangs- oder Balkonüberdachung oder auf einem Gartenhaus montiert werden, nicht als gebäudeintegriert.

Landesförderungen

Für die Installation einer Photovoltaik-Anlage können zusätzlich Förderungsmittel der Länder in Anspruch genommen werden. Es gilt jedoch, dass die Summe der für die Maßnahme erhaltenen Bundes- und Landesförderungen $2.000 \text{ Euro/kW}_{\text{peak}}$ bzw. 50 % der anerkehbaren Investitionskosten (inkl. MwSt.) nicht übersteigen darf.

Einreichung und Fristen

Die Förderaktion läuft von 4. 4. 2011 bis 30. 4. 2011. Fertigstellungsfrist für die Anlage ist der 30. 6. 2012. Der Förderungsantrag muss vor Beginn der Maßnahmen bzw. dem Liefertermin/ der Lieferung von Materialien gestellt werden. Die Rechnung für die Anlage muss innerhalb des Zeitraums 4. 4. 2011 bis 30. 6. 2012 datiert sein. Bis spätestens 30. 9. 2012 muss die Endabrechnung inklusive der geforderten Unterlagen bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein.

Informationen, Förderungsantrag und Unterlagen

Die Antragstellung ist ausschließlich online im Internet unter www.photovoltaik2011.at möglich. Der Förderungsantrag hat Angaben zu der geplanten Photovoltaik-Anlage und den dafür veranschlagten Kosten (auf Basis der beizulegenden Kostenvorschläge) zu enthalten. Bitte beachten Sie, dass es zeitlich gestaffelte Einreichtage für die Bundesländer gibt, ab denen die Einreichung möglich ist. Die Bundeslandzuordnung bezieht sich auf den Standort der Photovoltaik-Anlage. Welchem Bundesland der Standort Ihrer Photovoltaik-Anlage zugeordnet ist, können Sie der Liste mit allen österreichischen Postleitzahlen auf www.umweltfoerderung.at/pv entnehmen.

Oberösterreich

4. 4. 2011, 18:00 Uhr – 30. 4. 2011, 18:00 Uhr

Tirol

4. 4. 2011, 18:00 Uhr – 30. 4. 2011, 18:00 Uhr

Vorarlberg

4. 4. 2011, 18:00 Uhr – 30. 4. 2011, 18:00 Uhr

Kärnten

5. 4. 2011, 18:00 Uhr – 30. 4. 2011, 18:00 Uhr

Salzburg

5. 4. 2011, 18:00 Uhr – 30. 4. 2011, 18:00 Uhr

Steiermark

5. 4. 2011, 18:00 Uhr – 30. 4. 2011, 18:00 Uhr

Burgenland

6. 4. 2011, 18:00 Uhr – 30. 4. 2011, 18:00 Uhr

Niederösterreich

6. 4. 2011, 18:00 Uhr – 30. 4. 2011, 18:00 Uhr

Wien

6. 4. 2011, 18:00 Uhr – 30. 4. 2011, 18:00 Uhr

Die Mittelvergabe erfolgt chronologisch für jedes Bundesland getrennt entsprechend der Reihenfolge der durchgeführten Registrierung. Die Einreichung des Förderungsantrags erfolgt in einem zweistufigen Ablauf:

Schritt 1

Registrierung und Reihung des Förderungsantrags

Bei der elektronischen Eingabe werden grundlegende Daten (z. B. Postadresse der/des Förderungswerberin/s, Sozialversicherungsnummer, E-Mail-Adresse) zum Antrag erfasst und die Bundesland-Platzierung automatisch vergeben. Es wird die Speicherung der eingegebenen Daten bestätigt und ein Bestätigungs-E-Mail (max. eine Stunde zeitversetzt) mit dem persönlichen Login für den nächsten Schritt an die/den FörderungswerberIn verschickt.

Schritt 2

Dateneingabe im Detail und Angebotserfassung

Weitere zur Beurteilung notwendige Daten und Dokumente müssen innerhalb von 72 Stunden ab Registrierung erfasst und hochgeladen werden (verbindliches Angebot und Kopie eines Lichtbildausweises). Einzutragen sind in diesem Schritt noch die Projektdaten zur Photovoltaik-Anlage (Standort der Photovoltaik-Anlage, Hersteller, installierte Modulleistung, Montageart der Anlage, Gesamtinvestitionskosten). Für die vollständige Einreichung ist ein schriftliches verbindliches Angebot einer Fachfirma über die Lieferung und Errichtung der beantragten Photovoltaik-Anlage Voraussetzung.

Auf die Bundesland-Platzierung hat Schritt 2 (Dateneingabe im Detail und Angebotserfassung), solange dieser innerhalb der Frist liegt, keinen Einfluss mehr. Sollte Schritt 2 nicht nach spätestens 72 Stunden ab Registrierung abgeschlossen sein, verfällt die Bundesland-Platzierung und damit der Antrag auf Förderung automatisch (Details zur Online-Antragstellung finden Sie in der Unterlage „Häufig gestellte Fragen – FAQ“).

Nach erfolgreicher Registrierung und Übermittlung aller benötigten Unterlagen erhält die/der FörderungswerberIn den Vertrag inkl. Annahmeerklärung. Diese muss gemeinsam mit der Auftragsbestätigung einer Fachfirma über die beantragte Photovoltaik-Anlage binnen zehn Wochen der

Abwicklungsstelle KPC übermittelt werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, muss der Antrag storniert werden.

Die Berechnung der Förderungshöhe, die im Förderungsvertrag angeführt ist, basiert auf der von der/dem FörderungswerberIn angegebenen kW_{peak} -Leistung und den angegebenen Gesamtkosten, hierbei handelt es sich um einen Maximalbetrag. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen, Vorlage der Rechnungskopien und eines vollständig ausgefüllten Prüfprotokolls nach OVE/ONORM E-8001-6-63 (Elektro-Befund) einer/eines befugten Elektrotechnikerin/s für die errichtete Anlage ausbezahlt. Die nach Prüfung des Förderungsantrags zugesagte vorläufige Höhe der Förderung kann nicht überschritten werden.

Zuständige Abwicklungsstelle:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Tel: (01)/31 6 31-730

pv@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at/pv

Bitte beachten Sie, dass Rechnungen für Leistungen, die vor dem 4. 4. 2011 datiert sind, nicht anerkannt werden können.

Die errichtete Photovoltaik-Anlage muss zumindest für zehn Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.

Eine gleichzeitige Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 105/2006 idgF., von Anlagen ist ausgeschlossen. Die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft. Die/der FörderwerberIn stimmt zu, dass ihr/sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung veröffentlicht werden können.

Förderungsfähige und nicht förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2011“ sind Anlageninvestitionen sowie Errichtungskosten für die Photovoltaik-Anlage. Materialkosten sind nur

in Verbindung mit einer nachweislich erbrachten und der/dem FörderungswerberIn in Rechnung gestellten Arbeitsleistung einer Fachfirma über die Installation der Anlage förderungsfähig.

Förderungsfähige Kosten

Photovoltaik-Module, Aufständungen, Wechselrichter, Schaltschrankumbauarbeiten, Montage, Elektroinstallationen, Blitzschutz, Datenlogger, Kabelverbindungen, notwendiger Umbau des Zählerkastens, Nachführungssysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig), Planungskosten bis zu 10 % der Anlagekosten

Nicht förderungsfähige Kosten

Stromspeicher (Akkus, Batterien), neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnung vom Stromanbieter, Backup-Systeme, Displays, Dacheindeckung, Laderegler, Versicherungskosten sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden

Mittelvergabe

Für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2011“ stehen 35 Millionen Euro zur Verfügung. Gefördert wird in der Reihenfolge des Eintreffens der Anträge nach erfolgter Registrierung („first come – first served“) nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen regionalen Verteilung wurde das verfügbare Gesamtbudget auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Bundesland	Mittelverteilung in Euro
Burgenland	1.940.600
Kärnten	2.676.500
Niederösterreich	9.250.500
Oberösterreich	6.136.100
Salzburg	2.006.400
Steiermark	5.525.500
Tirol	2.624.800
Vorarlberg	1.519.800
Wien	3.319.800

Rechtsgrundlage

Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2009

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Str. 5/22, 1060 Wien
Redaktion: Stefan Reiningner

Gestaltung:
ZS communication + art GmbH
Westbahnstraße 27-29, 1070 Wien

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH,
Türkenstraße 9, 1092 Wien

Herstellungsort: Wien, März 2011

